

club für französische hirtenhunde e.V.

«Berger de Beauce»

«de Brie»

«de Picardie»



Mitglied im VDH und FCI

Satzung

des clubs für französische hirtenhunde e.V.

vom 23.03.2002

Präambel

Alle in der Satzung und den Ordnungen des cfh genannten Funktionen und Ehrenämter gelten gleichermaßen für beide Geschlechter, auch wenn sie geschlechtsspezifisch angegeben sind.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „club für französische hirtenhunde e.V.“ - im folgenden kurz cfh genannt.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen. Sein Wirkungsbereich ist Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Karlsruhe.
- 3 Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und der Federation Cynologique Internationale (FCI).
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 1 Zweck des Vereins ist die Betreuung und Förderung der Zucht der von der FCI anerkannten französischen Schäferhundrassen

| | |
|--------------------|-------------|
| Berger de Beauce | (Beauceron) |
| Berger de Brie | (Briard) |
| Berger de Picardie | (Picard) |

Hierzu gehört die Pflege des Tierschutzgedankens und die Sorge für eine sachgemäße Hundehaltung durch die Vereinsmitglieder.
- 2 Der Verein führt das für diese Rassen vom VDH anerkannte Zuchtbuch und ein einheitliches Leistungsbuch.
- 3 Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen aller Halter und Züchter der betreuten Rassen gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit und allen Vereinigungen oder Zusammenschlüssen des Hundesports. Er unterstützt die Landesgruppen in der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgt für reibungslose Zusammenarbeit. Der Verein ist die oberste Entscheidungsstelle für alle Streitigkeiten seiner Untergliederungen untereinander sowie der Mitglieder mit diesen und untereinander.
- 4 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3 Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
- 2 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder gut beleumundete Züchter, Besitzer oder Freund französischer Hirtenhunde werden. Dies gilt auch für Minderjährige Personen mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter sowie für juristische Personen.
- 3 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in herausragendem Maße um den Verein, insbesondere dessen Ansehen in der Öffentlichkeit, verdient gemacht haben. Sie haben ohne Beitragspflicht alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Aufnahme

- 1 Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Alle Bewerbungen um Aufnahme sind im offiziellen Organ des VDH und des Vereins zu veröffentlichen. Innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung kann gegen die Neuaufnahme beim Präsidenten schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2 Mit dem Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft werden die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkannt. Mit der Antragsbestätigung erhält jedes Neumitglied die aktuelle Fassung der Satzung und der Ordnungen. Änderungen, die sich auf Grund von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen oder aus VDH-Ordnungen ergeben, werden im offiziellen Organ des Vereins veröffentlicht.
- 3 Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen:
 - 3.1 Personen, die aus Rassehundezuchtvereinen oder anderen dem VDH angeschlossenen Vereinen und Verbänden ausgeschlossen wurden.
 - 3.2 Personen, die einem dem Verein oder dem VDH oder der FCI entgegenstehenden Verein oder Verband angehören.
 - 3.3 Gewerbsmäßige Hundehändler, sowie deren Angehörige. Als Hundehändler sind Personen anzusehen, die in der Absicht, einen die Selbstkosten übersteigenden Gewinn zu erzielen, Hunde an- und

- verkaufen, sowie auf Profit ausgehende Vermittler.
- 4 Werden die unter 3.1 bis 3.3 genannten Hinderungsgründe erst nach der Aufnahme als Mitglied in den Verein bekannt, erfolgt der Ausschluß aus dem Verein durch den Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- 2 Die Kündigung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Sie muß mindestens 3 Monate vorher schriftlich durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Die gemeinsame Kündigung mehrerer Mitglieder in einer gemeinsamen Erklärung ist unzulässig. Die Kündigung ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.
- 3 Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist. Weiteres regelt die Ehrenordnung.
- 4 Der Ausschluss darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Sitzung einstimmig.

Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluß mit einer Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluß aus dem Verein ist dem Mitglied unter Angabe der zum Ausschluß führenden Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie müssen den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder haben das Recht,
- 1.1 in ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des cfh berührt werden, jede ideelle Unterstützung vom cfh zu beanspruchen und zu erhalten.
- 1.2 an allen öffentlichen Veranstaltungen des cfh, des VDH und der FCI teilzunehmen.
- 1.3 das Clubabzeichen zu tragen.
- 1.4 ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr auch das passive Wahlrecht für alle Ehrenämter innerhalb des Vereins wahrzunehmen.

- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet,
- 2.1 die Satzung, die Ordnungen sowie alle Beschlüsse des Vereins zu befolgen und für die Weiterverbreitung und Weiterentwicklung der betreuten Rassen sowie für die Interessen des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit und regen Versammlungsbesuch zu wirken.
- 2.2 ihre Hundehaltung und -zucht ernsthaft und redlich sowie tierschutzgerecht zu betreiben, die Hunde gewissenhaft zu pflegen, artgerecht unterzubringen, zweckmäßig zu ernähren, sie frei von Krankheiten zu halten und kranke Tiere erforderlichenfalls abzusondern oder fachkundig töten zu lassen.
- 2.3 Wohnungsänderungen unverzüglich dem Vorstand zu melden, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen und sich jederzeit sportlich und kameradschaftlich zu verhalten.
- 2.4 Beschwerden oder Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Vereinsmitglieder richten, niemals bei öffentlichen Veranstaltungen zu erwähnen und vertraulich zur Kenntnis gegebene Akten und Mitteilungen geheimzuhalten.
- 3 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen, sowie bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins regelt die Ehrenordnung.

§ 8 Beiträge und Gebühren

- 1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Gebühren, deren Höhe in der Finanzordnung festgelegt werden.
- 2 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- 3 Bei Versehrtheit, längerer Krankheit oder schlechten Einkommensverhältnissen kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds die Zahlung der Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des cfh sind:

- 1 die Mitgliederversammlung
- 2 der Vorstand
- 3 der Ehrenrat
- 4 sonstige von der Mitgliederversammlung gewählte oder vom Vorstand ernannte Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus:
- 1.1 den ordentlichen Mitgliedern
- 1.2 den Ehrenmitgliedern

- 1.3 dem Vorstand
- 1.4 der Versammlungsleitung
- 2 Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 3 Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat insbesondere über die Entlastung des Vorstands zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Jahr festzulegen und die Wahl des neuen Vorstands vorzunehmen.
- 4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend, Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- 5 Änderungen der Satzung und der Ordnungen sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- Ausnahmen hiervon sind:
- die Rassespezifischen Zuchtbestimmungen deren Änderungen von den Rassespezifischen Züchterversammlungen mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
 - die Höhe der Gebühren in der Finanzordnung, die vom Vorstand mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
 - die Geschäftsordnung des Vorstands.
- 6 Wahlen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt. Für den Fall, dass alle stimmberechtigten Mitglieder auf die schriftliche Form verzichten, ist eine offene Wahl bzw. Abstimmung möglich.
- Stellen sich für eine Wahl mehr als zwei Kandidaten und hat kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- 7 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu schreiben, das vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und dem Präsidenten oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.
- Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der zu Beginn der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- 8 Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- 9 einzuberufen. Sie soll im zweiten Quartal, an einem zentralen Ort und möglichst samstags stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann ebenso durch die fristgemäße Veröffentlichung im offiziellen Vereinsorgan erfolgen.
- 9 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern. Er muss sie einberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung erfolgt unter den Bedingungen einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 10 Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Schriftliche Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und Organe des Vereins. Die Anträge müssen mindestens Namen und Anschrift des Antragstellers, seine Unterschrift, Datum und Inhalt des Antrags und eine Begründung enthalten. Bei Anträgen zur Änderung der Satzung oder der Ordnungen ist der betroffene Paragraph und Abschnitt und der genaue Text der beantragten Änderung anzugeben.
- 11 Mitglieder, die bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Antrag beim Vorstand stellen, erhalten spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung die komplette Tagesordnung mit allen termingerecht eingegangenen Anträgen.
- 12 Nach Ablauf der Antragsfrist können nur noch Dringlichkeitsanträge mit entsprechender Begründung eingebracht werden. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Ablauf der Abgabefrist ergeben hat und deren sofortige Behandlung erforderlich ist. Über die Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Nach Abstimmung über die Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung keine weiteren Anträge mehr gestellt werden.
- 13 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 14 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der zu Beginn der Versammlung erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 15 Die Mitgliederversammlungen sollen spätestens um 20.00 Uhr enden. Zur Beschlussfähigkeit müssen noch mindestens 50% der zu Beginn der Versammlung festgestellten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Stellt sich heraus, dass sich ein auf der Mitgliederversammlung gefasster Beschluss als nicht durchführbar erweist, ist der Vorstand befugt, den Beschluss unter Beibehaltung des beabsich-

tigten Zwecks derart zu ändern, dass er durchführbar wird. Der vom Vorstand geänderte Beschluss muss einstimmig gefaßt sein und gilt nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Versammlungsleitung

- 1 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Versammlungsleitung, die in der Regel aus 2 gleichberechtigten Mitgliedern besteht. Die Versammlungsleitung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Personen der Versammlungsleitung sollten weder Mitglieder des Vorstandes noch Züchter sein. Sie sind zu neutraler Leitung der Mitgliederversammlung verpflichtet. Solange sie nicht selbst die Versammlung leiten, dürfen sie aus dem Plenum zur Sache sprechen.
- 3 Bei Wahlen zur Versammlungsleitung wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen.
- 4 Die Mitglieder der Versammlungsleitung haben das Recht auf umfassende Information, insbesondere auf die Teilnahme an der die Mitgliederversammlung vorbereitenden Vorstandssitzung.

§ 12 Vorstand

- 1 Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Präsidenten
 - 1.2 dem Geschäftsführer
 - 1.3 dem Kassierer
 - 1.4 dem Schriftführer
 - 1.5 dem Zuchtbuchführer
- 2 Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und somit geschäftsführender Vorstand sind der Präsident, der Geschäftsführer und der Kassierer.
- 3 Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands erforderlich und ausreichend.
- 4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich der Vorstand durch Zuwahl, die von dernächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muß, ergänzen
- 5 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- 6 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann nur einstimmig beschlossen werden.
- 7 Die Sitzungen des Vorstandes leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer oder der Kassierer. Die Leitung der Vorstandssitzungen erfolgt nach der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand des cfh.
- 8 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 9 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder die Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand des cfh.
- 10 Der Vorstand hat auf der ersten Sitzung nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung zu erstellen, in der die Zuständigkeit seiner Mitglieder klar und deutlich gegliedert ist. Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist den Mitgliedern bei jeder Änderung unverzüglich im Cluborgan bekannt zu geben.

§ 13 Ehrenrat

- 1 Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat besteht aus:
 - 1.1 dem Vorsitzenden des Ehrenrats, der rechtserfahren sein muss
 - 1.2 zwei Beisitzern
 - 1.3 zwei Stellvertretern
- 2 Näheres regelt die Ehrenratsordnung

§ 14 Kassenprüfer

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenführung des cfh zu gewähren.
- 3 Die Kassenprüfer haben die Buchführung, den Jahresabschluß und das Vermögen des cfh zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 15 Arbeitsgemeinschaften, Landesgruppen

- 1 Rassespezifische Arbeitsgemeinschaften (AG) und Landesgruppen (LG) unterstützen die Organe des Vereins bei der Betreuung der Rassen Beauceron, Briard und Picard. Den rassespezifischen Arbeitsgemeinschaften gehören nur Vereinsmitglieder an, die Züchter oder Besitzer der entsprechenden Rasse sind. Der Club ist in Landesgruppen untergliedert. Die Grenzen der Landesgruppen setzt der Vorstand fest. Die Zugehörigkeit zu einer Landesgruppe im cfh ist frei wählbar.
- 2 Besondere Aufgaben der Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften sind:
 - 2.1 Unterstützung der Zuchtberater bei der Durchführung von Züchtertageungen.
 - 2.2 Durchführung von Arbeitstagen und Seminaren.
 - 2.3 Organisation und Durchführung von Sonder-schauen.
- 3 Zur Bewältigung der genannten Aufgaben erhalten die Arbeitsgemeinschaften und Landesgruppen eine finanzielle Unterstützung, die gegenüber dem Kassierer des cfh zum Ende des Geschäftsjahres abgerechnet werden muss. Näheres regelt die Finanzordnung.
- 4 Für die rassespezifischen Arbeitsgemeinschaften (AG) und Landesgruppen (LG) gilt:
 - 4.1 Sie werden nicht in ein Vereinsregister eingetragen.
 - 4.2 Sie wählen jeweils für die Dauer von zwei Jahren ihren Vorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - 4.3 Ihre Vorstände sind nicht Vereinsvorstände im Sinne des § 26 BGB, gleichwohl ist der Vorstand für die satzungs- und ordnungsgemäße Geschäftsführung und Betreuung der Mitglieder in seinem Bereich verantwortlich; die Vorstände werden durch ihre Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch deren Stellvertreter vertreten.
 - 4.4 Die Hauptversammlungen der AG und LG werden jährlich innerhalb des zweiten Quartals durchgeführt. Die Vorsitzenden der AG und LG laden ihre Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung durch Veröffentlichung im Vereinsorgan ein und teilen dem Präsidenten des cfh Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung mit. Die Beschlüsse der Versammlungen der AG und LG sind zu protokollieren. Das Protokoll wird dem Vorstand des cfh eingereicht.
 - 4.5 Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Landesgruppen nehmen an erweiterten Vorstandssitzungen teil.
- 5 Die Bildung weiterer Arbeitsgemeinschaften innerhalb des Clubs ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Ihr gehören nur Vereinsmitglieder an.

§ 16 Ordnungen

- 1 Der cfh hat folgende Ordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich, jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung sind:
 - 1.1 Finanzordnung
 - 1.2 Ehrenordnung
 - 1.3 Ehrenratsordnung
 - 1.4 Zuchtordnung
 - 1.5 Geschäftsordnung des Vorstands
 - 1.6 Zuchtrichterordnung
 - 1.7 CAC-Ordnung
 - 1.8 Ausbildungsordnung für Verhaltenstester
 - 1.9 Ausbildungsordnung für Zuchtwarte

§ 17 Auflösung des Vereins

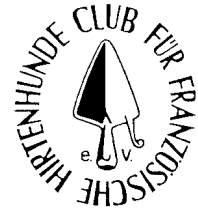
- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

club für französische hirtenhunde e.V.

«Berger de Beauce»

«de Brie»

«de Picardie»



Mitglied im VDH und FCI

Finanzordnung

des clubs für französische hirtenhunde e.V.

in der Fassung vom 8. Oktober 1988
mit Änderungen vom 14. März 1993
mit Änderungen vom 20. Juli 2002
mit Änderungen vom 21. September 2002

1. Einnahmen:

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks des cfh erforderlichen Mittel werden durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Meldegelder, Spenden, Werbeeinnahmen und Bußgelder aufgebracht. Daneben werden für Sonderleistungen des Clubs Gebühren erhoben.

1.1 Mitgliedsbeiträge:

Die Mitgliedsbeiträge werden ab 1. April 2001 wie folgt gestaffelt:

| | |
|--|-----------|
| Vollmitglied | EUR 55,00 |
| - mit UR (nur Inland) | EUR 85,00 |
| (UR = UNSER RASSEHUND) | |
| mit Mitglied im Haushalt lebende Personen | EUR 20,00 |
| Studenten (b. vollend. 30. Lebensjahr), Azubi, Schüler | EUR 35,00 |
| - mit UR (nur Inland) | EUR 65,00 |
| Schwerbehinderte | EUR 35,00 |
| - mit UR (nur Inland) | EUR 65,00 |
| Einmalige Aufnahmegebühr | EUR 15,00 |
| Abonnement des cfh-Journals (Inland) | EUR 40,00 |
| Abonnement des cfh-Journals (Ausland) | EUR 55,00 |

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus, spätestens jedoch bis 3 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres zu bezahlen.

Eine Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge erfolgt nicht.

Schüler, Studenten und Azubis haben jährlich einen entsprechenden Ausbildungsnachweis zu erbringen. Wird dieser Nachweis nicht spätestens zum 31. Januar des Geschäftsjahres für das laufende Wintersemester erbracht, erlischt die Beitragsermäßigung. Der Differenzbetrag zum Vollmitglied wird nachgefordert. Mitglieder dieser Gruppe, die einen Zwingernamen besitzen, müssen den Beitrag für Vollmitglieder entrichten.

Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte dem cfh beitreten, zahlen für dieses Jahr nur den halben Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

1.2 Spenden:

Als Spenden gelten Zuwendungen in Geld - und Sachwerten. Spendenbelege werden auf Antrag erstellt.

1.3 Gebühren:

Neben der einmaligen Aufnahmegebühr für Mitglieder werden folgende Gebühren erhoben:

1.3.1. Zuchtbuchamt:

Für alle im Zusammenhang mit der Zucht durch das Zuchtbuchamt erbrachten Leistungen werden Gebühren erhoben.

Es gilt die zum Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung gültige Gebührenordnung.

ZBA Gebühren siehe Anlage A

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils durch den Zuchtbuchführer oder eine von ihm beauftragte Person.

Sämtliche Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Nichtmitglieder müssen Vorkasse leisten.

Lehnt ein Züchter den vom cfh für die Wurfabnahme vorgesehenen Zuchtwart ab, hat er neben der Wurfabnahmepauschale die für den cfh anfallenden Mehrkosten in voller Höhe zu tragen.

1.3.2 Werbung

Der cfh bietet Mitgliedern und Firmen die Möglichkeit, im Club-Journal mit Anzeigen zu werben.

Die Auftragserteilung erfolgt nur über die Redaktion, oder eine von ihm beauftragte Person.

Es gilt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Anzeigenpreisliste.

Anzeigenpreisliste siehe Anlage B

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils durch die Redaktion nach Erscheinen der entsprechenden Ausgabe des CJ, bei Jahresrechnung nach Erscheinen der ersten Ausgabe des Kalenderjahres.

Bei gewerblicher Werbung und Farbanzeigen wird mit der Rechnung ein Belegexemplar geliefert.

Sämtliche Rechnungen sind sofort nach Erhalt zu begleichen.

2. Ausgaben:

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks des cfh notwendigen Ausgaben umfassen :

- Kosten für öffentliche Organe des cfh
- Zuwendungen an die Landesgruppen
- Zuwendungen an die Arbeitsgemeinschaften
- Zuwendungen für die Zuchtwartfortbildung
- Porto - und Telefonkosten
- Reisekosten
- Investitionen
- Werbekosten
- Schulungen / Tagungen
- Ausstellungen

2.1. Öffentliche Organe des cfh

Alle Ehren-, Vollmitglieder, Schüler, Studenten, Azubis und Schwerbehinderte erhalten das „cfh - Journal“ (im Mitgliedsbeitrag enthalten) und, soweit beantragt, kostenpflichtig die VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ (nur Inland).

2.2. Zuwendungen an die Landesgruppen

Die Landesgruppen erhalten jährlich zu Beginn des Kalenderjahres einen Zuschuss in Höhe von EURO 2,00 / Mitglied ihrer Landesgruppe (Stand 31.12. des Vorjahres), sowie einen jährlich festzulegenden Sockelbetrag. Diese Zuschüsse sind zweckgebunden entsprechend den Vorgaben der Vereinsatzung.

Zum 31.12. jeden Jahres ist dem Vorstand ein Nachweis über die verwendeten Gelder vorzulegen. Nichtverbrauchte Gelder sind zum selben Zeitpunkt an die Hauptkasse zurückzuführen. Ansonsten erlischt auf jeden Fall der Anspruch auf den Zuschuss für das folgende Jahr.

Der Vorstand entscheidet jährlich neu über die Höhe der Zuwendung. Diese kann für die einzelnen Landesgruppen, entsprechend des Vorjahresnachweises, auch unterschiedlich ausfallen.

2.3. Zuwendungen an die Arbeitsgemeinschaften

Die AGs Beauceron und Picard erhalten zur Erfüllung ihrer dem Vereinszwecke dienenden Aufgaben Zuwendungen vom Club.

Diese Zuwendungen richten sich nach der Zahl ihrer Mitglieder und betragen pro Mitglied und Geschäftsjahr 10% des Mitgliedsbeitrages.

Diese Zuwendungen werden auf Antrag zu Beginn des Geschäftsjahres von der Hauptkasse an die AGs bezahlt. Grundlage hierzu ist die Anzahl der Mitglieder der AGs zum 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Der Vorstand der AG hat über die Verwendung dieser Gelder dem Clubvorstand Rechenschaft abzugeben und zum Ende des Geschäftsjahres eine Abrechnung sowie einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Erst nach Vorlage dieser Abrechnung erfolgt die Zahlung für das neue Geschäftsjahr. Nicht verbrauchte Gelder sind zum selben Zeitpunkt an die Hauptkasse zurückzuführen. Ansonsten erlischt der Anspruch auf den Zuschuss für das folgende Jahr.

Die Mitglieder der Verhaltenstest-Kommission und die Zuchtwarte sind den anderen Funktionsträgern des Vereins bezüglich Reisekosten und Spesen zum Besuch von Pflichtveranstaltungen gem. Satzung gleichgestellt.

2.4. Zuwendungen an die Zuchtwarte

Für die jährlich anzusetzende Zuchtwarttagung wird auf Antrag ein Zuschuss für diese Weiter- und Fortbildungsveranstaltung zur Verfügung an den Hauptzuchtwart ausbezahlt, der alle in diesem Rahmen anfallenden Kosten umfasst. Die Höhe des Zuschusses wird festgelegt auf jährlich EURO 100,00 pro anwesendem, bestätigtem, aktivem Zuchtwart.

2.5. Porto - und Telefonkosten

Diese fallen bei allen Funktionsträgern an und werden gegen entsprechenden Nachweis beim Kassierer abgerechnet.

Für die Portokosten sind die entsprechenden Originalbelege der Post beizufügen.

Für die Telefonkosten muss eine entsprechende Telefonliste der Abrechnung beigefügt werden. Diese Liste enthält neben Datum und Gesprächspartner auch den Grund des Anrufes sowie die Summe der Gebühreneinheiten oder Gebührensumme des jeweiligen Telefongesprächs. Telefonpauschalen müssen vom Vorstand genehmigt werden. Auch Hardware- und Bürokostenzuschüsse müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Die Landesgruppen sowie die AGs können zusätzlich Sondervereinbarungen für Ihren Zuständigkeitsbereich erlassen. Diese Abrechnung erfolgt dann über die jeweilige Kasse der LGs oder AGs.

2.6. Reisekosten

Erstattungspflichtige Veranstaltungen und Reisen sind:

- a. Sitzungen des Vorstandes sowie deren Teilnahme an der Jahreshauptversammlung.
- b. Reisen des Präsidenten zu Vereinsveranstaltungen.
- c. Richtertagungen und Tagungen der Zuchtrichterkommission. Zu diesen müssen alle von cfh ernannten Spezial-Zuchtrichter und ggf. alle Zuchtrichteranwärter eingeladen werden.
- d. Sitzungen und Tagungen des Dachverbandes, sowie kynologische Fortbildungsveranstaltungen, zu denen der jeweilige Veranstalter einlädt. Hierzu werden Reisekosten und Teilnahmegebühren nur an die vom Vorstand zur Teilnahme autorisierten Mitgliedern erstattet.
- e. Reisen von Mitgliedern welche zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen vom Vorstand beauftragt wurden.
- f. Reisen eines Zuchtwartes zur Zuchtstätten - oder Wurfabnahme.

Reisen des zur Zuchtzulassung / Verhaltenstest notwendigen Personenkreises zum Veranstaltungsort.

- g. Für eine jährliche Tagung der AG-Verhalten

2.7. Die Reisekosten umfassen:

Fahrtkosten

Tagegeld

Übernachungskosten

Nebenkosten (z.B. Teilnehmerkosten)

Hierfür wird die jeweils gültige Reisekostenordnung für Dienst- und Geschäftsreisen nach den Lohnsteuerrichtlinien in Anwendung gebracht.

- a. Fahrtkosten / Fahrgeld wird erstattet für die Reise mit dem KFZ, der Bundesbahn, für die zweite Wagenklasse, zzgl. Zu - und Abfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Hinzu kommen etwaige Zu-

schläge für Sonder- oder ICE-Züge. Bei ungünstigen Verkehrsanbindungen kann für die An- und Abfahrt zur nächsten Bahnstation ein Taxi benutzt werden. Die Erstattung erfolgt gegen Originalbeleg. Über den Erwerb einer Bahn-Card o.ä. entscheidet der Vorstand. Flugzeugbenutzung, wenn nicht ohnehin preiswerter, bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

Es müssen, wenn möglich, Fahrgemeinschaften gebildet werden. Im anderen Falle erfolgt keine Fahrkostenerstattung.

- b. Übernachtungskosten bis zu einer Höhe von EUR 25,00 werden ohne Beleg erstattet. Fallen Übernachtungskosten an, die den Betrag von EUR 25,00 übersteigen, so werden diese gegen Vorlage der Hotelrechnung erstattet, wobei außer Frühstück alle Nebenkosten abzuziehen sind.
- c. Nebenkosten werden nur gegen Vorlage der entsprechenden Originalbelege erstattet.
- d. Werden in Tagungshotels Tagungspauschalen angeboten, erfolgt keine Erstattung zusätzlicher Tages-Spesen. Tagungsgetränke dürfen den Betrag von EUR 20,00 / Tag und Person nicht überschreiten. Übernachtungskosten für den Vortag können nur geltend gemacht werden, wenn die Sitzung vor 10.00 Uhr beginnt. Wenn die Sitzung nach 18.00 Uhr endet, darf eine weitere Übernachtung erfolgen. Bei schlechter Wetterlage kann der Vorstand eine andere Regelung erlassen.

Entstehen die o.g. Reisekosten in Verbindung mit einer Ausstellung auf welcher der Reisende seinen eigenen Hund ausstellt, so sind diese Kosten nur zur Hälfte erstattungsfähig.

Telefon-, Porto-, Büro- und Reisekosten müssen monatlich oder zum Ende des jeweiligen Quartals abgerechnet werden. Abrechnungen, welche mehr als drei Wochen zu spät eingereicht werden, werden nicht mehr anerkannt. Erstattungen erfolgen monatlich zum 25. jeden Monats.

3. Ausstellungen / Zuchtzulassungsprüfungen

3.1. Allgemein

Zur Deckung der Kosten bei Ausstellungen dienen in erster Linie die Meldegebühren bzw. die Rückerstattungsgelder des VDH. Die Kosten der Zuchtzulassungsprüfungen müssen durch die Prüfungsgebühr abgedeckt sein.

Als Kosten sind nur solche Ausgaben anzurechnen, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausstellung bzw. ZZL angefallen sind.

a. Katalog / Richterberichte / Urkunden

Kosten für Richterberichte und Urkunden werden mit den Meldegebühren verrechnet.

Nach Verrechnung aller im Zusammenhang mit dem Katalog entstandenen Ausgaben und Einnahmen wird der verbleibende Gewinn oder Verlust jeweils zur Hälfte vom Club und der jeweiligen Landesgruppe übernommen. Eine detaillierte Abrechnung ist mit der Gesamtabrechnung vorzulegen.

b. Richter / ZK / Verhaltenstester

Richter erhalten entstandene Reisekosten entweder vom Sonderleiter am Tage der Ausstellung, oder im Nachhinein von der Hauptkasse erstattet. cfh-Zuchtrichter rechnen immer mit der Hauptkasse ab.

Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden gegen Originalbeleg erstattet.

Übernachungskosten werden generell nur gegen Vorlage der Hotelrechnung erstattet, wobei außer Frühstück alle Nebenkosten abzuziehen sind.

Mitglieder der ZK und Verhaltenstester rechnen Ihre Reisekosten entsprechend dem Punkt 2.6 mit der Hauptkasse ab, wobei eine Übernachtung bei Anreisen über 200 km angeraten wird.

c. Pokale / Preise, Zugaben an die Aussteller

Die Kosten für Pokale und kleine Präsente für die Aussteller dürfen 25% der Meldegebühren pro Aussteller nicht übersteigen. Verrechnung erfolgt mit den Meldegeldern.

d. Sonderleiter

Dieser erhält zur Bestreitung seiner Kosten eine Pauschale von •150,00, bei CACIB • 100,00.

e. Verpflegung von Verhaltenstestern, Ringhelfern, Ringpersonal, Zuchtkommission und Zuchtrichtern

Mit Ausnahme von Kaffee, Tee und antialkoholischen Getränken in angemessenen Mengen und einem Imbiss werden vom cfh keine weiteren Speisen oder Getränke erstattet. Die Pauschale hierfür beträgt • 15,00 pro Person und Tag. Dies gilt auch für zusätzliche Anreise- und Abreisetage.

f. Weitere Kosten werden nicht erstattet.

g. Standmiete von Firmen

Werden anlässlich einer Ausstellung Verkaufsstände von Firmen zugelassen, so ist die Standmiete den Einnahmen zuzurechnen.

3.2. Sonderschauen (CACIB)

Die Meldegebühren werden vom Veranstalter festgelegt.

Der cfh erhält vom VDH pro gemeldeten Hund eine Rückvergütung.

Diese sind den Einnahmen zuzurechnen und der cfh Hauptkasse gegenüber spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Rückvergütung abzurechnen. Für die Einholung dieser Gelder ist der Sonderleiter verantwortlich.

3.3. Spezialzuchtschauen, LG-Schauen, Clubschau

Hierfür ist eine schriftliche Genehmigung durch den Vorstand notwendig. Diese kann nur erteilt werden, wenn eine schlüssige, ausgeglichene Finanzplanung eingereicht wird. Sollten die Meldezahlen der Finanzplanung nicht erreicht werden, ist der Vorstand unverzüglich zu informieren. Dieser entscheidet dann, ob die Finanzplanung abgeändert werden muss, oder ob die Schau überhaupt stattfinden darf.

| | | |
|--------------------------------|--------------|--------------|
| Meldegebühr: | 1.Meldeschuß | 2.Meldeschuß |
| Jüngstenklasse pro Hund | EUR 15,00 | EUR 20,00 |
| Erwachsenenklassen pro Hund | EUR 35,00 | EUR 45,00 |
| Zuchtgruppen | EUR 15,00 | |

Hier entfällt der 2. Meldeschluss, da auch am Tage der Ausstellung noch gemeldet werden kann.
Veteranenklasse gebührenfrei.

Sonderveranstaltungen (z.B. Kinderhandlung) werden extra berechnet. Die Festsetzung der Gebühren obliegt dem Veranstalter.

4. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

5.1. Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Clubjournal in Kraft.

5.2. Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Anlage A zur cfh Finanzordnung gültig ab: 01.03.2001

ZBA Gebühren

| Dienstleistung | Mitglied | Nichtmitglied |
|--|-----------------------------------|----------------------|
| Zuchtvorbereitung | | |
| Züchtertagung für Zuchtanfänger | EUR 25,00 | EUR 50,00 |
| Zwingernamenschutz | EUR 75,00 | EUR 150,00 |
| Zuchtstättenabnahme | EUR 125,00 | EUR 250,00 |
| Zuchthunde | | |
| Eintrag ins cfh Zuchtbuch, bei Import inkl. AT | EUR 40,00 | EUR 80,00 |
| Leistungskarte | EUR 7,50 | EUR 7,50 |
| Zuchtzulassungsprüfung ohne Verhaltenstest | EUR 100,00 | EUR 200,00 |
| Verhaltenstest | EUR 80,00 | EUR 80,00 |
| 1. Test des Hundes (mit Gutschein) | EUR 40,00 | EUR 40,00 |
| Junghundebeurteilung mit Standardbeurteilung | EUR 40,00 | EUR 40,00 |
| HD – Auswertung | EUR 25,00 | EUR 25,00 |
| HD-Obergutachten | EUR 150,00 | EUR 300,00 |
| Zucht | | |
| Ahnentafel für Welpen | EUR 40,00 | |
| Zuchtdokumentation | | |
| Sprungbuch | EUR 8,00 zzgl. Porto | |
| Zwingerbuch | EUR 20,00 zzgl. Porto | |
| Deckrüdenverzeichnis | EUR 15,00 zzgl. Porto | |
| Richterberichte - pro Stück zzgl. Porto | EUR 8,00 | EUR 8,00 |
| - Für Züchter kostenlos zzgl. Porto | Nur auf Anforderung! | |
| Zuchtbücher - pro Stück | EUR 4,00 zzgl. Porto | EUR 4,00 zzgl. Porto |
| Nur auf Anforderung! | Für Züchter kostenlos zzgl. Porto | |
| Ahnentafel Zweitschrift | EUR 40,00 | EUR 80,00 |
| Register | | |
| Rassebeurteilung ohne Verhaltenstest | EUR 100,00 | EUR 150,00 |
| Eintrag in das cfh Register inkl. AT | EUR 40,00 | EUR 80,00 |

Achtung: Punkt 1.3.1 der Finanz - Ordnung beachten.

Anlage B zur cfh Finanzordnung gültig seit: 01.03.2001**Anzeigenpreisliste**

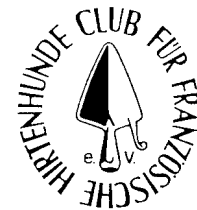
| Anzeigen im CJ, Preis pro Anzeige | Mitglied | Nichtmitglied |
|---|------------|---------------|
| Privat schwarz / weiß | | |
| Titelseite / Rückseite (kein Abo möglich) | EUR 100,00 | nicht möglich |
| 1/1 Innenseite | EUR 70,00 | |
| ½ Innenseite | EUR 40,00 | |
| ¼ Innenseite | EUR 25,00 | |
| Kleinanzeige | EUR 15,00 | |
| Rasterkosten bei Einsendung von Farbfoto | EUR 10,00 | |
| Bei Bestellung eines Jahresabonnements ist eine Anzeige kostenlos | | |
| Privat farbig | | |
| Grundpreis pro Seite wie bei schwarz/weiß zzgl. Farbkosten | siehe oben | nicht möglich |
| Gewerbliche Werbung zzgl. MwSt. | | |
| 1/1 Innenseite | EUR 180,00 | EUR 200,00 |
| ½ Innenseite | EUR 100,00 | EUR 130,00 |
| ¼ Innenseite | EUR 70,00 | EUR 90,00 |
| Kleinanzeige | EUR 35,00 | EUR 45,00 |
| Jahresabonnement 10 % Rabatt | | |
| Jahresrechnung und Vorauszahlung zusätzlich 5 % Rabatt | | |

club für französische hirtenhunde e.V.

«Berger de Beauce»

«de Brie»

«de Picardie»



Mitglied im VDH und FCI

Geschäftsordnung

des clubs für französische hirtenhunde e.V.

in der Fassung vom 8. Oktober 1988
mit Änderungen vom 14. März 1993
mit Änderungen vom 20. Juli 2002
mit Änderung vom 20. Juli 2002
mit Änderungen vom 21. September 2002

§ 1 Die Geschäftsordnung des Vorstandes des Clubs für Französische Hirtenhunde e. V. regelt die Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder sowie die Verfahrensweisen. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Vereinsordnungen gemäß § 16 der Satzung und kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vom Vorstand geändert werden.

§ 2 Zuständigkeit

§ 2.1 Der Präsident

Der Präsident ist Mitglied des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) Vorstandes des Vereins. Er vertritt den Verein gemeinsam mit einem anderen Mitglied des BGB-Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.

Der Präsident ist insbesondere verantwortlich für

- Überwachung der ordnungsgemäßen Amtsführung durch die Vereinsorgane und deren angegliederten Organe,
- Repräsentation des Clubs im In- und Ausland
- Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
- Ihm Unterstehen folgende Beauftragte, denen gegenüber er die alleinige Weisungsbefugnis hat: Der Datenschutzbeauftragte.

§ 2.2 Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist Mitglied des BGB-Vorstandes des Vereins. Er ist der Vertreter des Präsidenten.

Der Geschäftsführer ist insbesondere verantwortlich für die

- Führung aller Geschäfte des Vereins die nicht an andere übertragen wurden,
- Koordination aller Arbeiten im Bereich des Vorstandes.
- Ihm Unterstehen folgende Beauftragte, denen gegenüber er die alleinige Weisungsbefugnis hat: Alle Welpenvermittlungen und deren Vertreter, der Tierschutzbeauftragte, das Ausstellungswesen, das Gebrauchshundewesen, der Internetbeauftragte und der Archivar.

§ 2.3 Der Kassierer

Der Kassierer ist Mitglied des BGB-Vorstandes.

Er ist insbesondere verantwortlich für die

- Kassen- und Buchführung, sowie die Mitgliederverwaltung
- Einleitung von Verfahren zur Streichung von der Mitgliederliste gem. § 6 Satzung,
- Des Rechnungs- und Mahnwesens, soweit nicht

anders geregelt, sowie den monetären Bereich des Zuchtgeschehens, sofern nicht anders geregelt .

- Beratung und Vetorecht bei allen Ausgaben.

§ 2.4 Der Schriftführer

Er ist insbesondere verantwortlich für die

- Führung der Protokolle bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen,
- Korrektur der Veröffentlichungen des Clubs,
- Veröffentlichung der Clubwerbung,
- Führung des Schriftverkehrs soweit dieser nicht durch die Vorstandsmitglieder selbst erledigt wird,
- Schriftliche Nachbetreuung der Welpenerwerber,
- Führung des Beschlussordners.
- Ihm unterstehen folgende Beauftragte, denen gegenüber er die alleinige Weisungsbefugnis hat: Redaktion und Medienreferent.

§ 2.5 Der Zuchtbuchführer

Er ist zuständig für die

- Führung der Zuchtbücher, der Register, der HD-Liste, der Liste der zur Zucht zugelassenen Hunde,
- Redaktion und Herausgabe des Zuchtbuches,
- Überwachung der Zuchtbestimmungen,
- Vorbereitungen von Zuchtzulassungsprüfungen,
- Erstellung der Ahnentafeln und Registerpapiere,
- Veröffentlichung sämtlicher Ergebnisse,
- Ihm unterstehen folgende Beauftragte, denen gegenüber er die alleinige Weisungsbefugnis hat: Beauftragter für HD/PRA/Zahnkarte, Zuchtberater sowie deren Stellvertreter, Hauptzuchtwart und Zuchtwarte und der Kynologischer Berater.
- Die Erstellung des zugehörigen Rechnungswesens und der Kontrolle des Zahlungsflusses,

Er kann nach Absprache mit dem Vorstand Teile seiner Aufgaben an andere Vereinsmitglieder delegieren (z.B. HD-, PRA-Auswertung, Versand von Formblättern etc.), behält jedoch in jedem Falle die Verantwortung.

§ 2.6 Der Gesamtvorstand

Ihm unterstehen folgende Beauftragte, denen gegenüber er die alleinige Weisungsbefugnis hat: Alle AGs und Kommissionen sowie der Richterobmann.

§ 3 Haushalt

Vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan zu erstellen. Der Haushaltsplan ist gemeinsam mit dem Kassenbericht des abge-

schlossenen Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen und von dieser zu genehmigen. Der Vorstand beschließt nach Vorlage des Kassierers einen vorläufigen Geschäftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres, der sich an den Daten des abgelaufenen Geschäftsjahres orientiert.

§ 4 Stellenbeschreibungen der Weisungsbefugten

§ 4.1 Präsident

Dem Präsident untersteht
Der Datenschutzbeauftragte

§ 4.2 Geschäftsführer

Dem Geschäftsführer unterstehen
Die Welpenvermittlungen
Der Tierschutzbeauftragter
Der Beauftragte für das Ausstellungswesen
Das Gebrauchshundewesen
Der Internetbeauftragte
Der Archivar

§ 4.3 Schriftführer

Dem Schriftführer unterstehen
Die Redaktion
Der Medienreferent

§ 4.4 Zuchtbuchamt

Dem Zuchtbuchamt unterstehen
HD/PRA/Zahnkarte
Die Zuchtberater
Die Stellvertretenen Zuchtberater
Der Hauptzuchtwart
Die Zuchtwarte
Der Kynologischer Berater

§ 4.5 Gesamt Vorstand

Dem gesamt Vorstand unterstehen
Der Richterobmann
Die Rassespezifische AGs
Die AG Verhalten
Die Zuchtkommission

club für französische hirtenhunde e.V.

«Berger de Beauce»

«de Brie»

«de Picardie»



Mitglied im VDH und FCI

Zuchtordnung (ZO)

des clubs für französische hirtenhunde e.V.

vom 24. März 2002

§ 1 Allgemeines

Die Zuchtordnung ist Bestandteil der Ordnungen des Clubs für Französische Hirtenhunde e. V. (cfh) und ist verbindlich für alle Mitglieder des cfh.

1.1

Die jeweils gültige Zuchtordnung (ZO) des VDH und der FCI ist Grundlage für die Zucht im cfh.

1.2

Die Zuchtordnung des cfh stellt die Mindestanforderungen des Clubs für die Rassehundezucht dar.

1.3

Die Zuchtordnung des cfh gilt verbindlich für die Zucht mit allen drei im Club vertretenen Rassen und ist den jeweiligen rassespezifischen Zuchtbestimmungen (RSZB) übergeordnet.

1.4

Änderungen der Zuchtordnung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§ 2 Zuchtrecht

2.1.1 Die Züchter

Als Züchter gelten cfh-Mitglieder, die als Hündinnen-Besitzer

1. eine Zuchtanfängertagung des cfh absolviert haben und
2. im Besitz eines auf ihren Namen geschützten Zwingernamens sind und
3. über eine vom cfh abgenommene Zuchtstätte an ihrem derzeitigen Wohnort verfügen und
4. eine im cfh zur Zucht zugelassene Hündin in rechtmäßigem Eigentum haben
oder als Rüden-Besitzer

1. eine Zuchtanfängertagung des cfh absolviert haben und
2. einen im cfh zur Zucht zugelassenen Deckrüden in rechtmäßigem Eigentum haben.

oder

innerhalb der letzten fünf Jahre im cfh einen Wurf nach den Statuten des Clubs gezogen haben

oder

mindestens fünf Würfe im cfh nach den Statuten des Clubs gezogen haben.

2.1.2 Die Zuchtberater

Zuchtberater sowie deren Stellvertreter werden vom Vorstand für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes ernannt und abberufen. Sie bleiben jedoch bis zur Ernennung eines Nachfolgers im Amt.

Zuchtberater und deren Stellvertreter müssen Züchter der von ihnen betreuten Rasse sein und aus dem Kreise der Zuchtwarte kommen. Über begründete

Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Zuchtberater ohne abgeschlossene Zuchtwart-Ausbildung dürfen keine selbstständigen Wurfabnahmen durchführen. Stellvertretende Zuchtberater vertreten den jeweiligen Zuchtberater bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung. Sie übernehmen in dieser Zeit sämtliche den Zuchtberatern in der ZO zugewiesenen Aufgaben. Weiter vertreten sie den jeweiligen Zuchtberater bei allen Entscheidungen, die dessen eigene Hunde oder von dessen eigenen Hunden abstammende Hunde betreffen.

Zuchtberater sind immer nur für eine der vom Verein betreuten Rassen zuständig. Sie sind dem Vorstand verantwortlich. Sie überwachen den gesamten Zuchtbetrieb der von ihnen betreuten Rasse innerhalb des Clubs. Die Zuchtberater haben die Aufgabe, die Züchter, vornehmlich die Zuchtanfänger, über die verschiedenen Zuchtlinien und die zur Verfügung stehenden Zuchttiere wertneutral aufzuklären. Zu den Aufgaben der Zuchtberater gehört die Durchführung von mindestens einer Züchtertagung pro Kalenderjahr sowie einer Züchtertagung pro Kalenderjahr für Zuchtanfänger (Rüden- und Hündinnenbesitzer).

Zuchtberater sind zur Führung eines Deckrüdenverzeichnisses der jeweiligen Rasse verantwortlich, das laufend auf dem letzten Stand zu halten ist.

Anträge an die Zuchtberater müssen rechtzeitig vor dem beabsichtigten Belegen gestellt werden. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt wird.

2.1.3 Die Zuchtwarte

Den Ausbildungsgang und die Benennung von Zuchtwarten regelt die Ausbildungsordnung für Zuchtwarte des Clubs.

Zuchtwarte führen vor Ort Zuchtstätten- und Wurfabnahmen durch und sind für vom Hauptzuchtwart eingeteilte Regionen zuständig. Sie führen vor dem ersten Wurf auf Weisung des Zuchtbuchsamtes und auf Kosten des Züchters eine Zuchtstättenabnahme durch. Im Falle der Verlegung der Zuchtstätte ist die Zuchtstättenabnahme auf Kosten des Züchters zu wiederholen. Zuchtwarte müssen sich einmal jährlich zur Fortbildung und zur gemeinsamen Abstimmung der Beurteilungskriterien von Würfen bei einem abzunehmenden Wurf treffen. Der Hauptzuchtwart oder dessen Stellvertreter sowie ein vom Hauptzuchtwart zu benennender Zuchtwart, sind zur Teilnahme an mindestens einer VDH-Zuchtwart-Tagung im Kalenderjahr verpflichtet.

Die Zuchtwarte wählen nach ihrer Ernennung durch den Vorstand auf ihrem jährlichen Zuchtwarttreffen einen Hauptzuchtwart sowie dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit und für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes. Hauptzuchtwart und dessen Stellvertreter bleiben jedoch bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Der Hauptzuchtwart organisiert die jährlichen Zuchtwart-Treffen und koordiniert die Aktivitäten der Zuchtwarte sowie die Ausbildung der Zuchtwart-Anwärter. Er ist der Sprecher der Zuchtwarte.

Sollten aus nicht kalkulierbaren Gründen weder ein gewählter Hauptzuchtwart noch ein Stellvertreter zur Verfügung stehen, ist der Vorstand berechtigt, bis zur Neuwahl eine kommissarische Ersatzperson aus dem Kreis der Zuchtwarte zu benennen.

2.1.4 Die Zuchtkommission

2.1.4.1

Die Zuchtkommission besteht aus

1. Dem Zuchtberater der jeweiligen Rasse oder dessen Stellvertreter.
2. dem Richterobmann oder einem von ihm benannten Spezialrichter. Verfügt der CFH über keinen Richterobmann, wird ein vom Vorstand benannter Spezialzuchtrichter eingesetzt.
3. dem Zuchtbuchführer, als Vertreter des Vorstandes
4. dem Hauptzuchtwart oder dessen Stellvertreter
5. oder vom Vorstand ernannten Vertretern als Ersatz für ein befangenes oder verhindertes Mitglied der Zuchtkommission.

Die Mitglieder der Zuchtkommission dürfen weder verwandt oder verschwägert sein noch in einer Lebensgemeinschaft leben.

2.1.4.2

Die Zuchtberater, der Richterobmann, der Zuchtbuchführer und der Hauptzuchtwart wählen für die Dauer von einem Geschäftsjahr einen Sprecher der Zuchtkommission.

2.1.4.3

Entscheidungen der Zuchtkommission sind nur gültig, wenn alle Mitglieder schriftlich abgestimmt haben.

2.1.4.4

Die Zuchtkommission entscheidet in allen Zweifelsfällen über die Anwendung und Auslegung der Zuchtordnung; sie entscheidet in Ausnahmefällen über die Eintragung in das Zuchtbuch des Clubs.

Hat der Vorstand Bedenken oder hält er die Beratung zurück, verweist die Entscheidung für wichtig über den Einzelfall hinaus, kann er ihn zur erneuten.

Diese erfolgt unter Hinzuziehung der ständigen Vertreter der rassespezifischen Zuchtberater/innen und des Hauptzuchtwartes. Dieses Gremium entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen. Gegen diesen Entscheid ist nur ein Einspruch beim Ehrenrat möglich. Der Entscheid wird im Wortlaut im CJ veröffentlicht.

2.1.4.5

Sie führt die Zuchtzulassungsprüfungen durch und entscheidet über die Zuchtzulassung. Bei versagter Zuchtzulassung kann der betroffene Hund der Zuchtkommission erneut zur Prüfung vorgeführt werden. Die zweite Entscheidung der Zuchtkommission ist entgültig.

2.1.4.6

Ein Mitglied der Zuchtkommission darf nicht über einen eigenen Hund oder einen Hund aus eigener Zucht entscheiden.

2.1.4.7

Der Vorstand verhängt auf Vorschlag der Zuchtkommission Strafen bei Verstößen gegen die Zuchtordnung des Clubs. Gegen den Entscheid des Vorstandes steht dem Mitglied und der Zuchtkommission das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung mit Begründung muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Entscheides an den Vorsitzenden des Ehrenrates gerichtet werden.

2.1.5 Die Verhaltenstester

Den Ausbildungsgang und die Benennung von Verhaltenstestern regelt die Ausbildungsordnung für Verhaltenstester im cfh. Sie sieht einen abgeschlossenen Ausbildungsgang vor, der - entsprechend der Ausbildungsordnung für Zuchtwarte - zur Benennung als Verhaltenstester durch den Vorstand führen kann.

2.1.6 Verhaltens-Kommission

2.1.6.1

Die Verhaltens-Kommission setzt sich aus allen, mindestens aber sechs vom Vorstand ernannten Verhaltenstestern zusammen. Sie besteht aus Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Verhalten. Die Verhaltens-Kommission wählt einen Sprecher. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit und für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes. Der Sprecher bleibt jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Er ist der Vertreter der Verhaltens-Kommission gegenüber dem Club und seinen Gremien.

2.1.6.2

Verhaltenstester dürfen nicht über einen eigenen Hund oder einen Hund aus eigener Zucht entscheiden und müssen in diesem Fall von einem neutralen Verhaltenstester vertreten werden.

2.1.6.3

Die Mitglieder der Verhaltens-Kommission wählen ihren Obmann, der den Einsatz der Verhaltenstester koordiniert und die Ausbildung der Anwärter überwacht. Der Obmann hat gegenüber den einzelnen Verhaltenstestern kein Weisungsrecht.

2.1.7 Die Welpenvermittlung

Das Amt der Welpenvermittlung wird im offiziellen Cluborgan ausgeschrieben. Aus der Bewerberliste wird vom Vorstand für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes die Welpenvermittlung ernannt. Sie bleibt jedoch bis zur Ernennung eines Nachfolgers im Amt.

2.1.8 Züchtersammlungen

Die rassespezifischen Züchtersammlungen treffen sich mindestens einmal pro Kalenderjahr auf Einladung des entsprechenden Zuchtberaters. Einladung und Durchführung entsprechen denen der Mitgliederversammlung.

2.1.8.1

Die Züchtersversammlungen sind berechtigt, Änderungen der jeweiligen rassespezifischen Zuchtbestimmungen mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu beschließen. Stimmberechtigt ist neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes des cfh, dem Zuchtbuchführer, dem Hauptzuchtwart und dem jeweiligen Zuchtberater jeder Züchter der betreffenden Rasse, welcher der in § 2.1.1 ZO definierten Personen-Gruppe entspricht. Bei Personalunion mehrerer Funktionen hat jede Person grundsätzlich nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Für jeden geschützten Zwingernamen ist nur eine Stimme möglich ebenso für jeden Deckrüden.

2.1.8.2

Die rassespezifischen Zuchtbestimmungen dürfen den übergeordneten Regelungen in der Satzung und der ZO nicht entgegenstehen. Änderungen müssen bei der Zuchtkommission zur Überprüfung der Umsetzbarkeit und Genehmigung eingereicht werden. Sie gelten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Cluborgan durch den Zuchtbuchführer. Änderungen, die Einfluss auf die Gebührenordnung und Finanzen des cfh haben, sind nicht zulässig.

2.2 Erwerb von belegten Hündinnen

2.2.1

Der Erwerb einer belegten Hündin ohne cfh-Zuchtzulassung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zuchtberaters und des Zuchtbuchsamtes.

2.3 Pflichten der Züchter

Züchter im cfh sind insbesondere verpflichtet:

1. Vor dem ersten Deckakt an einer Züchtertagung für Zuchtanfänger teilgenommen zu haben. Dies gilt für Eigentümer von Rüden und Hündinnen.
2. Zur Einhaltung der Zuchtbestimmungen und Schaffung von angemessener und tierschutzgerechter Unterbringung und Haltung der Hunde.
3. Zur mündlichen Meldung aller Würfe und schriftlichen Meldung aller Deckakte innerhalb einer Woche an das Zuchtbuchamt.
4. Zur schriftlichen Anmeldung aller vollständigen Würfe innerhalb drei Wochen zur Eintragung in das Zuchtbuch.
5. Zur Führung des Zwingerbuches.
6. Zur Führung des Sprungbuches.
7. Die Zucht mit erbkranken Hunden zu vermeiden.
8. Dem Zuchtberater, dem Zuchtbuchführer und dem Zuchtwart die Einsichtnahme in das Zwinger- und Sprungbuch zu gestatten, sowie die Besichtigung des Zwingers zu gewähren.
9. Ihre Zuchthündinnen nur für die Zucht im cfh einzusetzen. Rüden nur in der FCI.
10. Die Welpenerwerber nach der Wurfabnahme auf zuchtausschließende Mängel hinzuweisen und ihnen eine Kopie des Wurfabnahmeberichtes auszu-

händigen. Wird dies unterlassen, so wird der Zwinger mit einer Zuchtsperre von zwei Jahren belegt und für spätere Würfe erfolgt keine Welpenvermittlung durch den cfh.

11. Alle Adressen der Welpenerwerber mit deren Einverständnis unmittelbar nach Abgabe der Hunde an den Geschäftsführer des Clubs zu melden. Die Adresse wird mit den Hundedaten in einer zentralen Datenbank zum Zwecke der Identifikation des Hundes und der Eigentümerauffindung gespeichert.
12. Die Zuchtberater erstellen eine Liste meldepflichtiger Krankheiten. Beim Auftreten einer dieser Krankheiten unterliegen sowohl Züchter, als auch Halter der Meldepflicht, gegebenenfalls mit ärztlichem Attest an den zuständigen Zuchtberater. Dieser sammelt und erfasst die Daten und erstellt eine Datenbank, die allen Mitgliedern zur Verfügung steht.

2.4 Kupierte Hunde aus deutscher oder ausländischer Zucht

Kupierte Hunde aus einem Land, in dem Kupierverbot besteht, sollen gleich behandelt werden wie Hunde aus deutscher Zucht, wenn sie in deutschem Eigentum und nach dem 8.4.95 geboren sind. Im einzelnen bedeutet dies:

- keine Zuchtzulassung
- keine Übernahme in das cfh-Zuchtbuch
- keine Deckgenehmigung für Rüden
- keine Teilnahme an Spezialzuchtschauen.

§ 3 Zucht voraussetzungen

3.1 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

3.1.1 Rüden

Rüden müssen für den ersten Deckakt ein Mindestalter von 15 Monaten erreicht haben. Sie können, falls sie nachweislich gute Vererber sind und sich in guter Kondition befinden, unbegrenzt zur Zucht herangezogen werden

3.1.2 Hündinnen

Hündinnen müssen für den ersten Deckakt ein Mindestalter von 18 Monaten erreicht haben. Nach vollendetem achten Lebensjahr sind sie nicht mehr zur Zucht zugelassen. Der Abstand zwischen zwei Würfen (Stichtag: Decktag) muss mindestens 12 Monate betragen. Bei mindestens 10-monatigem Zyklus der Hündin können zwei Würfe hintereinander gezogen werden. In diesen Fällen ist nach zweimaliger Belegung jedoch grundsätzlich eine Läufigkeit auszusetzen. Eine Hündin darf maximal vier Würfe (egal mit wie viel Welpen) während des Zuchteinsatzes haben.

3.2 Zuchtverfahren

3.2.1 Fremdzucht

Fremdzucht liegt vor bei Paarungen von Tieren gleicher Rasse, die nicht miteinander verwandt sind.

3.2.2 Linienzucht

Die Linienzucht ist die abgeschwächte Verwandtschaftszucht, bei der die Zuchttiere innerhalb der engeren oder weiteren Verwandtschaft sorgfältig nach ihren Körper- und Wesensmerkmalen ausgewählt werden, um eine Zucht auf einen bestimmten Typ zu erreichen.

3.2.3 Inzucht

Inzucht ist Verwandtschaftszucht, wobei ein Ahne mindestens je einmal auf der Vater- und Mutterseite vertreten ist. Der Verwandtschaftsbegriff wird auf die letzten drei Ahnenreihen beschränkt. Im Sinne der Zuchtordnung werden unter Inzucht Paarungen verstanden zwischen Verwandten 2. bis 4. Grades in gerader oder Seitenlinie (Beispiele: Onkel - Nichte, oder Neffe - Tante, oder Vetter - Base, oder Großeltern - Enkel). Inzucht bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Zuchtberater.

3.2.4 Inzestzucht

Inzestzucht sind Paarungen zwischen Verwandten 1. Grades, also zwischen Eltern und Kindern oder Geschwistern. Inzestzucht bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Zuchtberater in Abstimmung mit der Zuchtcommission. Inzestwürfe erfordern eine zusätzliche Besichtigung durch den Zuchtberater auf Kosten des Züchters.

Inzest- oder Inzucht sind Zuchtverfahren, die nur dann zu Erfolgen führen können, wenn beide Zuchtpartner nahezu alle erwünschten Merkmale und Eigenschaften besitzen. Die Anwendung dieser Verfahren kann aber auch negative Folgen haben, sofern die Zuchttiere mit rezessiven fehlerhaften Erbanlagen behaftet sind.

3.2.5 Zwischenzucht

Zwischenzucht ist die einmalige Zuführung fremder Blutlinien derselben Rasse in eine durch Inzucht gefestigte Linie.

3.3 Anforderungen an Zuchtstätten

Pro Zuchtstätte dürfen maximal vier Würfe in 24 Monaten gezogen werden. Stichtag ist der Wurftermin.

3.3.1

Das Zuchtrecht mit einer oder mehreren Hündinnen besteht nur dann, wenn vor Inbetriebnahme die Zuchtstätte von einem vom cfh bestellten Zuchtwart besichtigt und genehmigt wurde.

3.3.2

Bei Verlegung der Zuchtstätte ist diese erneut auf Kosten des Züchters von einem Zuchtwart des cfh abzunehmen.

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft mit Wurflager und einem Auslauf im Freien verfügen. Diese müssen in Sicht- und Hörweite des Wohnbereichs des Züchters liegen.

3.3.3

Das Wurflager muss der Hündin gestatten, sich darin frei und aufrecht bewegen zu können. Sie

muss darin liegen können und die Welpen müssen daneben ausreichend Liegefläche vorfinden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her gut isoliert sein. Der Mutterhündin muss ein Fluchtplatz, z. B. ein erhöhter Liegeplatz, zur Verfügung stehen, damit sie sich von den Welpen absondern kann.

Wurfkisten sind unbedingt erforderlich. Wurfkisten in Form einer Hundehütte müssen ein problemlos abnehmbares Dach oder einen anderen Zugang zur Reinigung und Welpenkontrolle haben.

3.3.4

Als Unterkunft werden Schlafstelle und Aufenthaltsraum für Schlechtwetter bezeichnet. Diese können sein:

- ein Raum im Wohnbereich
- ein Teil einer Zwingeranlage
- ein vom Wohnbereich getrenntes Gebäude.

Die Unterkunft muss direktes Tageslicht und Frischluft erhalten. Sie soll leicht zugänglich, praktisch zu reinigen und bei Bedarf angemessen heizbar und beleuchtbar sein. Beton- und Steinböden müssen mit einer isolierenden Auflage versehen sein. Der Aufenthaltsraum muss auch größeren Welpen genügend Beschäftigungs- und Bewegungsmöglichkeit bieten.

3.3.5

Im Auslauf im Freien müssen sich Hündin und Welpen frei und gefahrlos bewegen können. Eine evtl. nötige Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen, er muss mindestens zur Hälfte aus natürlichem Untergrund bestehen. Der Auslauf soll abwechslungsreich gestaltet sein, um den Welpen Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten (z. B. Spielzeug, Röhren, Kartons etc.) Falls kein direkter Zugang zur Unterkunft besteht, muss im Auslauf ein überdachter, gegen Kälte und Nässe isolierter sowie gegen Zugluft geschützter Liegeplatz vorhanden sein.

3.3.6

Ein Aufenthaltsraum ohne direkten Zugang zum Auslauf muss mindestens 10 m² groß sein. Ein Aufenthaltsraum mit direktem Zugang zum Auslauf muss mindestens 6 m² groß sein. Der Auslauf soll 40 m² groß sein.

3.3.7

Werden mehrere Hündinnen unserer Rassen gleichzeitig oder einem Abstand von maximal 5 Wochen belegt, muss die Zahl der Unterkünfte entsprechend der Zahl der zu erwartenden Würfe sein. Die Mindestanforderung an die Auslaufgröße ist entsprechend der Anzahl der Würfe zu erhöhen. Vor gleichzeitiger Belegung mehrerer Hündinnen ist eine erneute Wurfstättenabnahme erforderlich, wenn bei erster Wurfstättenabnahme nur eine Unterkunft vorhanden war.

§ 4 Zuchtwert

4.1 Zuchtzulassungsveranstaltungen

Die Zuchtkommission hat in jedem Jahr mindestens zwei Zuchtzulassungsprüfungen durchzuführen, die an CAC-Schauen angegliedert werden sollten. Die Termine sind unter Einhaltung einer angemessenen Frist im offiziellen Cluborgan bekannt zu geben. Mindestens vier Wochen vor dem Tag der Prüfung müssen die Züchter die Anträge auf Zuchtzulassung, zusammen mit den notwendigen Unterlagen (Ahnentafel, HD-Ergebnis, drei Ausstellungsergebnisse mindestens gut, Verhaltenstest) sowie die Unterlagen die in der RSZB definiert sind, beim Zuchtbuchamt einreichen. Wird die Zuchtzulassung im zeitlichen Zusammenhang mit einem Verhaltenstest angeboten, so muss die Anmeldung zum Verhaltenstest zusammen mit der Anmeldung zur Zuchtzulassung erfolgen.

4.2 Zuchtzulassung

Die Zuchtkommission erteilt nach der Prüfung der Voraussetzungen und der vorgestellten Tiere die Zuchtzulassung. Ein Durchschlag des Zuchtzulassungsbogens ist dem Eigentümer am gleichen Tag auszuhändigen.

4.2.1

Grundsätzlich wird unterschieden in:

1. zur Zucht zugelassene Hunde,
2. zur Zucht bedingt zugelassene Hunde,
3. zur Zucht nicht geeignete Hunde.

4.2.2

Die volle Zuchtzulassung erfolgt, wenn der Hund

1. dem Standard entspricht,
2. das Alter von 15 Monaten erreicht hat,
3. in das Zuchtbuch des cfh eingetragen ist. Papiere importierter Hunde sind unablässig mit der neuen cfh-Ahnentafel zu verbinden.
4. den Verhaltenstest bestanden hat. Für die Zuchtzulassung der Rasse Picard gilt: Der Hund muss am Verhaltenstest teilgenommen und darf dabei keine Aggressivität gezeigt haben.
5. auf mindestens drei Sonderschauen des cfh oder der FCI in der Offenen oder Jugendklasse von Spezialrichtern bewertet wurde, davon mindestens einmal in einer Erwachsenenklasse
6. die in der RSZB geforderten Kriterien erfüllt hat

Hunde aus deutscher Zucht und in deutschem Eigentum, die nach dem 01.01.87 geboren sind, müssen unkupiert sein. Diese Regelung gilt auch für Hunde aus dem jeweiligen Ausland, in dem absolutes Kupierverbot besteht und die nach dem 08.04.95 geboren sind.

4.2.3

Die bedingte Zuchtzulassung erfolgt, wenn der Hund

1. eine oder mehrere Eigenschaften im Grenzbereich der vom Standard geforderten Norm aufweist,
2. HD-leicht aufweist
3. die in der RSZB geforderten Kriterien erfüllt hat

In diesen Fällen werden von der Zuchtkommission Auflagen erteilt, die bei der Partnerwahl exakt einzuhalten sind. Im übrigen gelten die Bedingungen des § 4.2.2

4.2.4

Keine Zuchtzulassung erhält ein Hund

1. der mit zuchtausschließenden Fehlern behaftet ist, wie z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben, mittlere oder schwere HD und/oder disqualifizierende Merkmale im Standard der Rasse aufweist.
2. der die in der RSZB geforderten Bedingungen nicht erfüllt hat

Weitere aus Tierschutzgründen notwendige rasse-spezifischen Untersuchungsergebnisse müssen in der RSZB ergänzt werden.

Die Zuchtkommission kann Begrenzungen über die Häufigkeit der Zuchtverwendung oder bei der Partnerwahl aussprechen, bei zuchtausschließenden Fehlern in der Nachzucht oder bei mangelhafter Aufzucht. Die volle oder bedingte Zuchtzulassung kann von der Zuchtkommission jederzeit zurückgenommen werden, sollten Fehler der Nachkommen erkennen lassen, dass der Hund mit für die Zucht bedenklichen rezessiven Erbfaktoren behaftet ist. Ebenso ist eine Wandlung der vollen Zuchtzulassung in eine bedingte Zuchtzulassung zulässig. Bei versagter Zuchtzulassung kann der betroffene Hund erneut der Zuchtkommission zur Prüfung vorgeführt werden, die zweite Entscheidung ist endgültig. Bei entsprechenden Standardmängeln ist die erste ZZL endgültig.

4.3 Verhaltenstest

Der bestandene Verhaltenstest ist, wie das Vorliegen des HD-Untersuchungsergebnisses, Voraussetzung für die Zuchtzulassung für alle Hunde im cfh.

Die Anmeldung zum Verhaltenstest erfolgt über das Zuchtbuchamt. Das Mindestalter des Hundes beträgt am Tag des Tests 15 Monate.

Der Verhaltenstest kann auch im räumlichen und/oder zeitlichen Zusammenhang mit der Zuchtzulassung durchgeführt werden.

Führt eine Landesgruppe oder Arbeitsgemeinschaft einen Verhaltenstest ohne damit zeitlich verbundene Zuchtzulassung durch, steht dieser grundsätzlich allen Clubmitgliedern offen. Der Termin ist rechtzeitig im Club Journal bekannt zu geben. Die Organisation erfolgt in Absprache zwischen der veranstaltenden LG/AG und dem Obmann der Verhaltenstest-Kommission. Wird der VT in zeitli-

chem Zusammenhang mit einer ZZL durchgeführt, muss die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Prüfung erfolgen. Hunde, die auch zur ZZL zugelassen werden, werden bevorzugt angenommen. Zu beachten ist, dass der Testring aus mindestens 8, höchstens jedoch 12 teilnehmenden Hunden bestehen soll.

4.3.1

Verantwortlich für die Durchführung des Verhaltenstests und die Beurteilung des Hundes sind jeweils drei Verhaltenstester aus der Verhaltenskommission. Ist ein Mitglied der Verhaltenskommission verhindert und kann nicht durch ein anderes ersetzt werden, können die Kommissionsmitglieder eine(n) Anwärter(in) für diesen Test in die Kommission berufen.

4.3.2

Art des Tests, Beurteilungskriterien, sowie eventuelle Änderungen oder Ergänzungen werden von der Arbeitsgemeinschaft Verhaltenstest erarbeitet und im Entwurf dem Vorstand des cfh zur Abstimmung vorgelegt. Die Beschreibung des vollständigen Testprogramms mit ev. Änderungen zum Vorjahr wird jeweils zum Jahresbeginn im offiziellen Cluborgan durch den Vorstand veröffentlicht und Interessierten bei der Anmeldung zum VT als Kopie mit der Meldebestätigung zugestellt.

4.3.3

Das Testergebnis wird in einem Beurteilungsbogen dokumentiert. Der Beurteilungsbogen enthält Tag und Ort der Prüfung, Name und Identifikationsnummer (Tätowier- oder Chipnummer) des Hundes, den Namen des Eigentümers, die Namen und Unterschriften der Verhaltenstester und des Eigentümers, sowie das Ergebnis der Prüfung. Der Name des Hundes sowie des Eigentümers wird erst nach Beendigung des Tests eingetragen. Der Beurteilungsbogen ist Bestandteil der Zuchtzulassung. Ausfertigungen des Beurteilungsbogens erhält der Eigentümer sofort nach Beendigung der Prüfung, das Zuchtbuchamt und der Zuchtberater.

4.3.4

Der Test kann auf Wunsch des Hundeführers sowie von den Verhaltenstestern vorzeitig abgebrochen werden und gilt als nicht bestanden.

4.3.6

Hundeführer beim Verhaltenstest muss der derzeitige Eigentümer des vorgeführten Hundes oder ein Familienmitglied sein. Der Hundeführer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4.3.7

Die Verhaltenskommission hat das Recht, eine Wiederholung des Verhaltenstests nach dem ersten Wurf (Hündinnen) zu empfehlen, worauf die Zuchtkommission eine bedingte Zulassung für nur einen Wurf erteilen kann. Vor dem zweiten Belegen sollte eine Wiederholung des Verhaltenstests (erneutes Bestehen) zur Auflage gemacht werden.

§ 5 Deckakt

Die Eigentümer der für einen Deckakt des cfh bestimmten Hunde haben die Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass die Hunde im Sinne der Zuchtordnung zur Zucht zugelassen sind, bzw. ob und welche Auflagen zu beachten sind. Ein schriftlicher Deckvertrag wird empfohlen. Deckakte mit ausländischen und/oder kupierten Rüden ohne ZZL des cfh bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Zuchtberater. Diese Genehmigung kann nur mit ausreichender Begründung versagt werden. Für Deckeinsätze von cfh-Rüden im Ausland gilt das jeweilige Zuchtrecht des ausländischen FCI-Vereins, in dessen Zuchtbuch der Wurf eingetragen wird.

§ 6 Wurfbesichtigung und Wurfabnahme

6.1

Eine Wurfbesichtigung durch einen Tierarzt muss innerhalb von zwei Wochen nach dem Wurfstag erfolgen. Eine entsprechende Bescheinigung muss mit der Wurfmeldung an das Zuchtbuchamt geschickt werden..

6.2

Die Wurfkontrolle und -abnahme führt der für die Region zuständige Zuchtwart durch. Eigene Würfe des Zuchtwartes müssen von einem anderen Zuchtwart abgenommen werden. Zur ordnungsgemäßen Abnahme des Wurfes ist eine Besichtigung möglich, zu der der Zuchtwart auch unangemeldet im Zwinger erscheinen darf. Die endgültige Wurfabnahme muss in der 8. Lebenswoche erfolgen. Die Welpen müssen spätestens bei Wurfabnahme eindeutig und unveränderlich gekennzeichnet werden (Chip oder Tätowierung). Der Zuchtwart stellt die Wurfabnahmeberichte aus und sendet diese innerhalb von einer Woche an das Zuchtbuchamt und den Zuchtberater. Kopien sind dem Züchter auszuhändigen. Der Zuchtwart muss sich von der ordnungsgemäßen Führung des Zwingerbuches und der Zuchtstätte überzeugen. Beanstandungen müssen im Wurfabnahmebericht des Zuchtwarts vermerkt werden. Die Höhe der Kosten der Wurfbesichtigung und Wurfabnahme richtet sich nach der Gebührenordnung. Bei Zuchtwartwechsel auf Wunsch des Züchters werden die Mehrkosten vom Züchter getragen.

§ 7 Ahnentafeln

7.1

Die Ahnentafeln werden vom Club für Französische Hirtenhunde e. V. ausgestellt. Sie sind Abstammungsnachweise, die vom Zuchtbuchamt als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet werden. Sie weisen mindestens drei Generationen nach.

7.1.1

Die Ahnentafel gilt als Urkunde im juristischen Sinne. Wer Ahnentafeln fälscht, abändert oder miss-

braucht, wird strafrechtlich verfolgt. Die Ahnentafel hat nur Gültigkeit, wenn sie mit dem Siegel des Zuchtbuchamtes versehen, vom Zuchtbuchführer beglaubigt und vom Züchter unterschrieben ist. Die Ahnentafeln bleiben Eigentum des cfh. Nur das Zuchtbuchamt des cfh darf Ahnentafeln ausstellen. Die Selbstanfertigung von Ahnentafeln zieht grundsätzlich eine lebenslange Zuchtsperre nach sich. Das Ergebnis der Zuchtzulassungsprüfung sowie das HD-Ergebnis und sonstige zuchtrelevanten Untersuchungen sind grundsätzlich in die Ahnentafel einzutragen. Prüfungen der Elterntiere (SchH, IPO usw.) werden in die Ahnentafeln der Nachzucht eingetragen.

7.2 Rufname

Die Rufnamen der Welpen der einzelnen Würfe innerhalb eines Zwingers beginnen bei A und werden in alphabetischer Reihenfolge fortgeführt.

§ 8 Zuchtbuch

Grundlagen

Zuchtbücher sind wesentliche Grundlagen der Rassehundezucht. Ihre Informationen sollen so umfassend wie möglich sein. Das Zuchtbuch des cfh enthält mindestens die Wurfeintragungen, die Einzeleintragungen, das Register, jeweils nach Rassen getrennt, die HD-Auswertungsliste, die Liste der geschützten Zwingernamen sowie die Liste der zur Zucht zugelassenen Hunde.

Bei Eintragungen in das Zuchtbuch müssen mindestens drei Generationen bei den Vorfahren nachgewiesen werden, die in seitens des VDH oder FCI anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind und neben den Namen und Zuchtbuchnummern Eintragungen über Farbe, Chipnummer und/oder Tätowierungen, abgelegte Leistungsprüfungen und Siegertitel aufweisen.

Zur Eintragung kommen:

1. Bei Wurfeintragungen aller Würfe, die im Bereich des cfh fallen. Die Eintragung enthält den Zwingernamen, Name und Wohnort des Züchters, Zuchtbuchnummer, Rufname, Geschlecht und besondere weitere Kennzeichen des einzutragenden Hundes, Abstammung des Wurfes mit Eltern und Großeltern, Deck- und Wurftag, sowie die gesamte Wurfstärke sowie Zahl der totgeborenen oder verstorbenen Welpen.
2. Bei Einzeleintragungen müssen importierte Hunde dem Zuchtbuchamt des cfh zur Eintragung gemeldet werden, falls mit ihnen in Deutschland gezüchtet werden soll. Sie werden in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie nicht registriert werden müssen.
Das Zuchtbuch wird vom Zuchtbuchführer herausgegeben. Es muss als Nachtrag mindestens alle zwei Jahre erscheinen. Die Züchter erhalten ein Exemplar kostenlos.

§ 9 Strafordnung

9.1

Verstöße gegen die Zuchtordnung oder RSZB werden mit Strafen geahndet. Bei wiederholten Verstößen droht der Ausschluss aus dem cfh. Die Zuchtkommission unterrichtet den Vorstand über den Sachverhalt des Verstoßes. Er teilt das Ergebnis der Abstimmung der Zuchtkommission sowie dem betroffenen Züchter mit. Beide können zur Aufhebung oder Änderung des Vorstandsbeschlusses den Ehrenrat anrufen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid des Ehrenrats ist endgültig.

9.2

Welpen aus Würfen, die nicht nach den Statuten des cfh gezüchtet wurden, erhalten einen entsprechenden Eintrag in der Ahnentafel.

9.3

Im Haushalt eines cfh-Mitgliedes dürfen keine Rassehunde außerhalb der Regelungen des VDH gezüchtet werden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt der Ausschluss aus dem cfh.

Schlussbestimmung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

club für französische hirtenhunde e.V.

«Berger de Beauce»

«de Brie»

«de Picardie»



Mitglied im VDH und FCI

Rassespezifische Zuchtbestimmungen (RSZB)

für die Rasse

Berger de Beauce

In der Fassung vom 17. August 2002

§ 1 Züchterpflichten

1.1

Alle CFH-Hunde, die für die Zucht eingesetzt werden, müssen innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Decktermin auf einer offiziellen FCI Ausstellung vorgestellt werden. Es muss mindestens die auch zur Zuchtzulassung erforderliche Formwertnote „sehr gut“ erreicht werden. Die Nachweise der Pflichtausstellung sind der Deckmeldung beizufügen. Unterbleibt dieser Nachweis, so wird noch vor Abgabe der Ahnentafeln eine Strafgebühr von 770.- € pro eingesetzten Deckpartner fällig. Der Züchter haftet für seine Zuchthündin, der Deckrüdenbesitzer für seinen Deckrüden.

1.2

Informationspflicht der Züchter im Falle von Krankheiten der Nachzuchten. Die hier notwendigen Daten müssen von den Züchtern wie von den Welpenerwerbern an den Zuchtberater weitergegeben werden. Die notwendige Sammlung und Konsolidierung der Daten, welche erbracht werden, wird an zentraler Stelle vorgenommen.

1.3

Einführung einer Gen-Datei, mit dem Ziel diese innerhalb von 2 Jahren zu implementieren. Für die Neuzulassung von Zuchthunden soll eine Blutabgabe ab 2004 geregelt werden. Züchter von bereits zur Zucht zugelassenen Hunden, verpflichten sich, eine Blutentnahme bei ihren Hunden durchführen zu lassen.

1.4

Züchter sind verpflichtet an mindestens einer Züchtertagung im Laufe eines Kalenderjahres teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme an mindestens einer Züchtertagung innerhalb von achtzehn Monaten, tritt eine Zuchtsperre bis zur nächsten Teilnahme an einer Züchtertagung ein.

§ 2 Zuchtzulassungsveranstaltungen

Folgende Unterlagen sind mindestens vier Wochen vor der Zuchtzulassung beim Zuchtbuchamt einzureichen: Mindestens drei Bewertungen von Sonderschauen des CFH in der Offenen oder Jugendklasse von Spezialrichtern mit der Formwertnote „Sehr gut“, davon mindestens einmal in der Offenen Klasse.

§ 3 Zuchtzulassung

3.1

Die Zuchtzulassung erfolgt, wenn der Hund, zusätzlich zu den in der ZO §4.2.2 aufgeführten Bedingungen folgendes erfüllt:

1. auf mindestens drei Sonderschauen des CFH oder FCI in der Offenen oder Jugendklasse von Spezialrichtern die Formwertnote „Sehr gut“ erhalten hat, davon mindestens einmal in einer Erwachsenenklasse.

2. aufgrund der HD-Röntgenuntersuchung der vom CFH vorgegebenen Auswertestelle keinen stärkeren Befund als HD-verdacht aufweist.

3.2

Die bedingte Zuchtzulassung erfolgt, wenn der Hund eine Schwäche hat, die eine Auflage erfordert.

3.3

Keine Zuchtzulassung erhält ein Hund, der ein HD-Ergebnis von HD-leicht hat, oder Disqualifizierende Merkmale im Standard aufweist. Beaucerons die bereits eine Zuchtzulassung besitzen aber HD-leicht haben, werden verpflichtet folgende Bedingungen vor der nächsten Belegung bzw. Deckeinsatz zu erfüllen: Es müssen mindestens 70% der abgenommenen Nachzucht geröntgt und einer offiziellen Auswertung zugeführt werden. Sollten bei einem Wurf weniger als 50% der Ergebnisse „frei“ oder „Verdacht“ aufweisen, hat die ZK die Möglichkeit die Zuchtzulassung ganz zu entziehen.

3.4 Verhaltenstest

Ist der Verhaltenstest nicht bestanden, kann frühestens nach 6 Monaten der Verhaltenstest wiederholt werden. Die zweite Entscheidung ist endgültig.

3.5 Mindestalter für den Zuchteinsatz

3.5.1 Hündinnen

Für Hündinnen beträgt das Mindestalter für den Zuchteinsatz 22 Monate.

3.5.2 Rüden

Für Rüden beträgt das Mindestalter für den Zuchteinsatz 18 Monate.

3.6 Wiederholung der gleichen Verpaarung

Eine Wiederholung der gleichen Verpaarung bedarf der Genehmigung des Zuchtberaters. Eine Wiederholung ist möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Es müssen mindestens 70% der abgenommenen Nachzucht geröntgt und einer offiziellen Auswertung zugeführt werden. Dabei müssen bei einem Wurf mehr als 50% der HD-Ergebnisse „frei“ oder „Verdacht“ aufweisen. Diese vorgenannte Regelung der Wiederholung der gleichen Verpaarung gilt nur für den Fall, dass aus der Verpaarung Welpen hervorgegangen sind und nicht falls die Hündin leer geblieben ist.

§ 4 Zucht mit in das Register eingetragenen Hunden

Die Zucht mit in das Register eingetragenen Hunden bedarf der Genehmigung durch die Zuchtkommission. Sie entscheidet über den Partner und die Häufigkeit der Zuchtverwendung. Registrierte Hunde dürfen ausschließlich mit in das Zuchtbuch eingetragenen Hunden gepaart werden. Die Nachkommen können erst in der 4. Generation in das Zuchtbuch aufgenommen werden.

club für französische hirtenhunde e.V.

«Berger de Beauce»

«de Brie»

«de Picardie»



Mitglied im VDH und FCI

Rassespezifische Zuchtbestimmungen (RSZB)

für die Rasse

Berger de Brie

In der Fassung vom 22. September 2002

§1 Züchterpflichten

1. Alle cfh-Hunde, die zur Zucht eingesetzt werden, müssen innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Decktermin bei einem offiziellen FCI Spezialrichter vorgestellt werden. Es muss mindestens die auch zur Zuchtzulassung erforderliche Formwertnote „sehr gut“ erreicht werden. Die Nachweise der Pflichtausstellung sind der Deckmeldung beizufügen. Unterbleibt dieser Nachweis, so wird noch vor Abgabe der Ahnentafeln eine Strafgebühr von 770,- EUR pro eingesetzten Deckpartner fällig. Der Züchter haftet für seine Zuchthündin, der Deckrüdenbesitzer für seinen Deckrüden.

§2 Zuchtzulassungsveranstaltungen

Folgende Unterlagen sind mindestens vier Wochen vor der Zuchtzulassung beim Zuchtbuchamt einzureichen: Mindestens drei Bewertungen von Sonderschauen des cfh oder der FCI in einer Erwachsenen oder Jugendklasse von Spezialrichtern mit der Formwertnote „Sehr gut“, davon mindestens einmal in einer Offenen Klasse. Das CSNB-Ergebnis,

§3 Zuchtzulassung

§3.1. Die Zuchtzulassung erfolgt, wenn der Hund,

zusätzlich zu den in der ZO § 4.2.2 aufgeführten Bedingungen folgendes erfüllt.

1. auf mindestens drei Sonderschauen des cfh oder der FCI in einer Erwachsenen oder Jugendklasse von Spezialrichtern die Formwertnote „Sehr gut“ erhalten hat, davon mindestens einmal in einer Erwachsenenklasse.
2. aufgrund der HD-Röntgenuntersuchung der vom cfh vorgegebenen Auswertestelle keinen stärkeren Befund als HD-verdacht aufweist.

§3.2. Die bedingte Zuchtzulassung erfolgt, wenn der Hund,

Abweichungen der Größe hat, die innerhalb der 2cm Toleranzgrenze liegen. In diesem Fall darf keine weitere Schwäche, die eine Auflage erfordert, vorhanden sein.

§3.3. Keine Zuchtzulassung erhält ein Hund,

der ein HD-Ergebnis von HD-leicht hat

§3.4 Zur Zucht bereits zugelassene Hunde mit HD-leicht

Hunde die bereits eine Zuchtzulassung besitzen, aber HD-leicht haben, werden verpflichtet folgende Bedingung vor der nächsten Belegung bzw. Deckeinsatzes zu erfüllen:

Es müssen mindestens 70% der abgenommenen Nachzucht geröntgt und einer offiziellen Auswertung zugeführt werden. Sollten bei einem Wurf weniger als 50% der Ergebnisse „frei“ oder „Ver-

dacht“ aufweisen, hat die ZK die Möglichkeit die Zuchtzulassung ganz zu entziehen.

§3.5. Verhaltenstest

Ist der Verhaltenstest nicht bestanden, kann frühestens nach 6 Monaten der Verhaltenstest wiederholt werden. Die dritte Entscheidung ist endgültig.

§4 Zucht mit in das Register eingetragenen Hunden

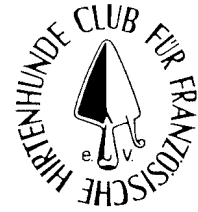
In das Register eingetragene Hunde erhalten keine ZZL.

club für französische hirtenhunde e.V.

«Berger de Beauce»

«de Brie»

«de Picardie»



Mitglied im VDH und FCI

Rassespezifische Zuchtbestimmungen (RSZB)

für die Rasse

Berger de Picardie

In der Fassung vom 09. Juni 2002

§ 1 Züchterrechte

Der Rasse Picard steht nur eine eng begrenzte Zuchtbasis zur Verfügung. Desto wichtiger ist und bleibt die Einigkeit der Zucht in der FCI.

§ 1.1

Der cfh ist im VDH einzig Zuchtbuch führender Verein. Voraussetzung zum Erteilen von FCI / VDH / cfh-Ahnentafeln ist die fristgemäße Abgabe von Deck- und Wurfmeldung an das cfh-Zuchtbuchamt.

§ 1.2

Für geplante Paarungen berät der Zuchtberater Picard über Verwandtschaftsverhältnisse und berechnet die Inzuchtkoeffizienten. Bei sämtlichen züchterischen Aktivitäten sollte die genetische Vielfalt gefördert werden.

§ 2 Zuchtzulassung und Zuchtkontrolle

Neben den in der ZO des cfh erlassenen Regelungen gilt für die Rasse Picard folgendes:

§ 2.1 Hüftgelenks-Dysplasie

Picards werden im Alter von mindestens 12 Monaten HD-geröntgt und durch die Zentralstelle des cfh ausgewertet. Bezüglich der HD wird ausschließlich auf Basis der Zuchtwertschätzung durch Dr. Beuing gezüchtet, in die alle verfügbaren HD-Ergebnisse einfließen.

Vor jeder geplanten Paarung ist die Genehmigung des Zuchtberaters Picard einzuholen. Der Faktor einer geplanten Paarung darf höchstens den Wert 100 betragen.

Der Zuchtberater Picard trägt dafür Sorge, dass die für die Zuchtwertschätzung relevanten Daten auf dem neusten Stand gehalten werden.

§ 2.2 Augenuntersuchung

Um Augenkrankheiten züchterisch angehen zu können, sollen möglichst viele Picards auf Augendefekte untersucht werden, die Augenuntersuchung ist Voraussetzung zur Zuchtzulassung.

Maßgeblich sind die Untersuchungsergebnisse von Tierärzten des Dortmunder Kreises, deren Liste regelmäßig im UR veröffentlicht wird.

Die Untersuchungsergebnisse bezüglich PRA und RD werden in der Ahnentafel eingetragen.

PRA erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen.

RD erkrankte Hunde dürfen nur mit einem RD freien Partner gepaart werden.

Wünschenswert ist eine weitere Augenuntersuchung im Alter von 8 Jahren, da PRA auch erst im höheren Alter auftreten kann.

§ 2.3 Zuchteinsatz ausländischer Picards

Ausländische Hunde müssen auf HD, RD und PRA untersucht sein, wenn sie in Deutschland zur Zucht eingesetzt werden sollen.

§ 2.4 Wurfwiederholungen

Es ist eine Wurfwiederholung möglich. Voraussetzung für die Wiederholung eines Wurfes ist, dass 2/3 des Wurfes hinsichtlich HD geröntgt und durch die Zentralstelle des cfh ausgewertet wurden.

§ 3 Zucht mit in das Register eingetragenen Hunden

Die Zucht mit in das Register eingetragenen Hunden bedarf der Genehmigung durch die Zuchtkommission; sie entscheidet über den Partner und die Häufigkeit der Zuchtverwendung. Registrierte Hunde dürfen ausschließlich mit in das Zuchtbuch eingetragenen Hunden verpaart werden. Die Nachkommen können erst in der 4. Generation in das Zuchtbuch aufgenommen werden.